



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Verfassungsänderung durch Volksbegehren und Volksentscheid)

A. Problem

Nach Art. 123 Abs. 2 der Hessischen Verfassung kommt eine Verfassungsänderung dadurch zustande, dass der Landtag sie mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt. Obwohl nach Art. 116 der Hessischen Verfassung die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Hessischen Landtag ausgeübt wird, folgt aus der Systematik der Verfassung, dass eine Änderung der Verfassung selbst im Wege der Volksgesetzgebung nicht möglich ist. Das Volk ist danach bei jeder Verfassungsänderung zwar im Wege der Volksabstimmung zu beteiligen, die Initiative zur Änderung der Verfassung kann aber nicht vom Volke ausgehen, sondern nur vom Landtag. Das steht im Widerspruch zum Grundsatz des Art. 70 der Hessischen Verfassung: "Alle Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke."

B. Lösung

Die Möglichkeit, die Hessische Verfassung auch im Wege der Volksgesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid zu ändern, wird eingeführt. Zeitgleich mit dieser Einführung soll durch weitere verfassungsändernde Gesetze das Quorum für ein Volksbegehren von einem Fünftel auf ein Zehntel abgesenkt (Drucks. 17/480) und die Möglichkeit einer Volksinitiative (Drucks. 17/479) eingeführt werden. Weiterhin soll zeitgleich mit der Änderung der Hessischen Verfassung auch das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Gesetzentwurf Drucks.17/482), um die Einhaltung des von der Verfassung vorgegebenen Quorums zu erleichtern. Durch diese Maßnahmen werden die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Alle Gesetze sollen gemeinsam am 1. Juli 2009 in Kraft treten.

C. Befristung

Bei einer Änderung der Hessischen Verfassung kommt eine Befristung nicht in Betracht.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Unmittelbare Kosten durch die Änderung der Hessischen Verfassung entstehen nicht. Folgekosten können entstehen, wenn von der Möglichkeit eines Volksbegehrens zur Änderung der Hessischen Verfassung Gebrauch gemacht wird. In diesem Falle entstehen Kosten durch das Verfahren und vor allem eine evtl. notwendige Volksabstimmung. Da bisher nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfange von dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird, können die Kosten derzeit nicht beziffert werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen
(Verfassungsänderung durch Volksbegehren und Volksentscheid)

Vom

Artikel 1

Die Hessische Verfassung vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 123 Abs. 2 werden am Ende ein Komma und die Worte "oder im Verfahren nach Art. 124 Abs. 4" angefügt.
2. Art. 124 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

"(4) Ist Gegenstand des Gesetzentwurfs eine Änderung dieser Verfassung, so kommt dieser zustande, wenn der Landtag den Gesetzentwurf mit zwei Dritteln seiner Mitglieder unverändert annimmt, wenn der Landtag ihn mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt und das Volk in der Volksabstimmung nach Abs. 3 zustimmt oder wenn im Falle fehlender Zustimmung des Landtags das Volk in der Volksabstimmung nach Abs. 3 zustimmt und sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten hieran beteiligt haben."
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Begründung:

Eingeführt wird ausdrücklich die Möglichkeit, die Hessische Verfassung auch im Wege der Volksgesetzgebung zu ändern. Nach ganz herrschender Meinung gibt es diese Möglichkeit nach der gegenwärtigen Verfassungslage nicht.

Zu Art. 1 Nr. 1:

In Art. 123 der Hessischen Verfassung ist das Verfahren zur Änderung der Hessischen Verfassung geregelt. Das verfassungsändernde Gesetz muss danach vom Landtag mit mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlossen werden und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden dem zustimmt. Diese Möglichkeit der Verfassungsänderung bleibt erhalten. Sie wird allerdings ergänzt durch das Verfahren der Volksgesetzgebung, das nunmehr in Art. 124 Abs. 4 (neu) geregelt werden soll. Deshalb wird Art. 123 Abs. 2 HV durch einen entsprechenden Verweis ergänzt, um mögliche Unklarheiten zu vermeiden.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Im neuen Art. 124 Abs. 4 wird ausdrücklich klargestellt, dass Gegenstand des Gesetzentwurfs, der einem Volksbegehren zugrunde liegen muss, auch eine Änderung der Verfassung sein kann. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch ein verfassungsänderndes Gesetz im Wege der Volksgesetzgebung zu erlassen. Im Gegensatz zur "einfachen" Volksgesetzgebung werden aller-

dings an eine Verfassungsänderung höhere Anforderungen geknüpft. Für das Zustandekommen eines Gesetzes reicht es aus, dass der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf vom Landtag "übernommen" wird (Art. 124 Abs. 2 Satz 1 HV), also die einfache Mehrheit zustimmt, wie bei einem anderen Gesetzentwurf auch. Eine Änderung der Verfassung bedarf aber einer höheren Legitimation als ein einfaches Gesetz. Die Verfassung enthält Vorgaben für die gesamte Staatsorganisation und für das Zusammenleben der Menschen in Hessen. Sie ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und darf nicht allein tagespolitischen Entscheidungen unterworfen sein. Deshalb kommt eine Verfassungsänderung im Wege der Volksgesetzgebung ohne Volksabstimmung nur zustande, wenn der Landtag dem verfassungsändernden Gesetz mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zustimmt. Wird diese Mehrheit verfehlt, aber die absolute Mehrheit der Stimmen im Landtag erreicht, folgt eine "normale" Volksabstimmung, wie sie nach Art. 124 Abs. 3 vorgesehen ist: Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum. Sollte allerdings eine solche Zustimmung des Landtags nicht zustande kommen, dieser also nur mit einfacher Mehrheit zustimmen oder sie gar ablehnen, ist eine Beteiligung von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass es sich um einen Gegenstand von erheblicher Bedeutung handelt. Nur dann werden sich ausreichend Stimmberechtigte an der Volksabstimmung beteiligen. Damit soll vermieden werden, dass rein tagesaktuelle Stimmungen Einfluss auf eine Änderung der Verfassung haben können.

Bei der Änderung durch Nr. 2 b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten zum 1. Juli 2009. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die anderen verfassungsändernden Gesetze und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid in Kraft treten.

Wiesbaden, 11. August 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir